Merkblatt

Empfehlungen Zusammenlegung von Strassen- und Unterhaltsgenossenschaften

Vorteile für Eigentümer und Genossenschaften

- Ein Vorstand (geringerer Verwaltungsaufwand, einfachere Mitgliedersuche)
- Koordinierter Unterhalt über grösseres Gebiet (fachmännischer Unterhalt, günstigere Reparaturen, Winterdienst, Geräte- und Materialbeschaffungen)
- Jeder Eigentümer ist in einer einzigen Genossenschaft
- Einheitliche Regelungen, einheitlicher Perimeter

Vorteile für Gemeinden

- Ein einziger Ansprechpartner für grösseres Gebiet oder ganze Gemeinde
- Bessere Übersicht über Zustand und Unterhalt der Anlagen (hoheitliche Funktion des Gemeinderates)
- Einfachere Koordination

Mögliche Nachteile

- Eventuell weniger Verantwortungsgefühl von einzelnen Eigentümern

Auslöser

Anregung für Zusammenlegungen durch einzelne Genossenschaften oder durch Gemeinde

Voraussetzungen

- Grundsätzliche Bereitschaft zu einem einheitlichen Unterhaltsperimeter
- Bereitschaft zur Auflösung der bisherigen Genossenschaften. Dazu sind die Liquidation von Aktiven und Passiven der bisherigen Genossenschaften und allenfalls noch offene Verpflichtungen verbindlich zu regeln.

Vorgehen/Vorbereitung

- Vorabklärungen durch Gemeinderat und/oder Genossenschaften
- Orientierung und Diskussion mit Vorständen bestehender Genossenschaften
- Diskussionen innerhalb von Genossenschaften
- Abgrenzung des Beizugsgebietes (Überprüfung bisheriger Abgrenzungen)
- Falls Bereitschaft vorhanden: Perimeterentwurf, Statuten- und Reglementsentwurf (Musterstatuten und -Reglemente k\u00f6nnen bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, bezogen werden)
- Liquidation von Aktiven und Passiven prüfen und vorbereiten

Beschluss

- Einladung zur Beschlussversammlung und Leitung der Versammlung durch Gemeinderat mit Zustellung Statutenentwurf und Gebietsabgrenzung.
- Versammlung:
 - 1. Orientierung
 - 2. Fragenbeantwortung und Diskussion
 - 3. Beschluss der Statuten
 - 4. Wahl des Vorstandes
 - 5. Evtl. Beschluss eines Reglements
 - 6. Beschluss betreffend Übertragung der Aktiven und Passiven oder Liquidation von Aktiven und Passiven



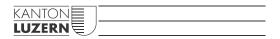
- 7. Beschluss zur Übertragung der Grundstücke in Eigentum und Werkeigentum *
- 8. Auflösung der bisherigen Genossenschaften *
- 9. Wahl eines Beauftragten zur Erledigung der Auflösungsentscheide *
- Weiteres Vorgehen
 - *Die Schritte 7, 8 und 9 können auch in separaten Versammlungen erfolgen

Genehmigungen

- Die Statuten für Güter- und Waldstrassengenossenschaften sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, zur Genehmigung einzureichen. Die Genossenschaft entsteht als juristische Person mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (EG ZGB § 17)
- Die Auflösung von Genossenschaften für subventionierte Werke (inkl. Güter- und Waldstrassen) ist vom Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, delegiert an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, genehmigen zu lassen (LaV § 65). Die Genossenschaft erlischt mit der Genehmigung durch das Departement. Der Auflösungsentscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald wird zur Eigentumsübertragung von Strassengrundstücken beim Grundbuchamt benötigt.

Hinweise

- Zu den Statuten gehört ein vollständiges Verzeichnis der beteiligten Grundstücke (Musterstatuten § 1). Für die Genehmigung sind die Statuten inkl. Anhang in 3-facher Ausführung sowie das Protokoll der Beschluss-Versammlung einzureichen.
- Für subventionierte Werke ist das Reglement durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft, genehmigen zu lassen.
- Für den Perimeter gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Kantonalen Perimeterverordnung (PVo). Rechtskräftig wird er mit ungenutztem Ablauf der Einsprachefrist oder dem Genehmigungsentscheid durch den Gemeinderat (PVo § 23).
- Der Perimeter wird durch den Gemeinderat oder unabhängige Fachleute erarbeitet.
 Die Abteilung Landwirtschaft bietet Unterstützung an und ist auch bereit, bei der Ausarbeitung mitzuhelfen.
- Der Einbezug weiterer Unterhaltsaufgaben von Grundeigentümern in umfassende Unterhaltsgenossenschaften ist in jedem Falle zu prüfen (gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen, Kanalisationen, Bäche,).
- Unterhaltsgenossenschaften können grundsätzlich über ganze Gemeinden gebildet werden. In grösseren Gemeinden und Gemeinden mit deutlich getrennten Gebieten werden sinnvollerweise Gemeindegebiete mit zusammenhängenden Wegnetzen zu einer einzigen Genossenschaft zusammengefasst.
- Wo angebracht, sollen Genossenschaften auch gemeindeübergreifend sein.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement **Landwirtschaft und Wald (lawa)** Centralstrasse 33 Postfach 6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00 www.lawa.lu.ch lawa@lu.ch

© lawa Juni 2018